

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN,

12/SN-425/ME 1 von 5

Zl. 10.600/10-IA10/93

30. Nov. 1993

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>84</u>	-GE/19 <u>P3</u>
Datum: 13. DEZ. 1993	
Verteilt <u>23.12.93</u> <i>M...</i>	

H. Hajek

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Küller



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

30. Nov. 1993

Wien, am

71100/6503

Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

52.335/11-A/93
Betreff:

10.600/10-IA10/93

Ing. Raab/6652

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 12. Oktober 1993 beehrt sich
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert
wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes näher einge-
gangen wird, darf vorweg folgendes festgestellt werden:

Mit der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, die am 1. Juli
1993 in Kraft getreten ist, wurden die Nebengewerbe der Land- und
Forstwirtschaft insbesondere um einige Dienstleistungen (z.B.
Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Ab-
fällen, Winterdienst) erweitert (vgl. auch die Neufassung des § 2
Abs. 4 der Gewerbeordnung). In diesem Zusammenhang erscheint es an-
gezeigt, auch die im Landarbeitsgesetz enthaltene Definition der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entsprechend zu

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Telefax Regeb.: 7137995 und 7139311 - Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

www.parlament.gv.at

- 2 -

adaptieren, wobei folgende Formulierung des § 5 Abs. 1, 1. Satz, vorgeschlagen wird (die neu aufgenommenen Passagen sind unterstrichen):

"§ 5 (1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben oder dem Abbau der eigenen Bodensubstanz dienen oder Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 3 bis 7 der Gewerbeordnung 1973 zum Gegenstand haben und sich in all diesen Fällen nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen."

Das Bundesministerium ersucht, die gegenständliche Novellierung des Landarbeitsgesetzes zum Anlaß zu nehmen, die Betriebsdefinition im LAG in Angleichung an die Gewerbeordnung einer Aktualisierung zu unterziehen:

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes im einzelnen:

Zu Zif. 3 des Entwurfes (§ 14a):

Diese Bestimmungen wurden dem § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des AVRAG, BGBl.Nr. 459/1993, nachgebildet. Nicht übernommen wurden jedoch die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 hinsichtlich eines nach Österreich entsandten Arbeitnehmers, der bei

1. Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb oder
2. für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nötigen Arbeiten, die von inländischen Arbeitnehmern nicht erbracht werden können,

beschäftigt wird, wenn diese Arbeiten insgesamt in Österreich nicht länger als 3 Monate dauern.

Da dies auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Anwendung findet, wären diese Bestimmungen des AVRAG auch im Landarbeitsgesetz nachzuvollziehen.

Zu Zif. 4 des Entwurfes (§ 39 a):

Diese Bestimmungen haben die Regelung des Überganges von Betrieben oder Betriebsteilen zum Inhalt. In § 3 Abs. 4 des AVRAG ist geregelt, daß der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen kann, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandsschutz oder die betrieblichen Pensionszusagen nicht übernimmt. Im Gegensatz dazu wurde in § 39 a Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht zugelassen, bzw. in Abänderung dazu mit do. Note vom 20.10.1993, do. Zl. 52.335/12-2a/93 auf Grund einer Protokollanmerkung des Zentralverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber vom 18.10.1993 dieses Widerspruchsrecht auf die wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingeschränkt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt dazu fest, daß sowohl die Fassung des vorliegenden Entwurfes als auch der Änderungsvorschlag nicht den Intentionen des Gesetzesentwurfes entsprechen. Vielmehr wird durch die beiden vorgeschlagenen Varianten dem Dienstnehmer im Gegensatz zum AVRAG ein weitgehendes

- 4 -

Gestaltungsrecht eingeräumt, das in der Praxis dazu führen könnte, das Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten, um vom Veräußerer des Betriebes eine Abfertigung zu erlangen, obwohl keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingetreten ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt daher die sowohl im Entwurf als auch im erwähnten Nachtragsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgeschlagenen Formulierungsvarianten des § 39 a Abs. 4 ab und ersucht diese Bestimmungen gemäß dem do. Entwurf vom 17.8.1993 zu belassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

